

Finanzielle Auswirkungen (mit der Kämmerei abzustimmen!): ja nein

Aufwendungen/Auszahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Aufwand	_____ Euro	Einmalige Auszahlung	_____ Euro
Jährlicher Aufwand	58.000 Euro	Jährliche Auszahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Aufwand 1. Jahr	24.200 Euro	Auszahlung 1. Jahr	_____ Euro
Aufwand 2. Jahr	58.000 Euro	Auszahlung 2. Jahr	_____ Euro
Aufwand 3. Jahr	58.000 Euro	Auszahlung 3. Jahr	_____ Euro
Aufwand 4. Jahr	58.000 Euro	Auszahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Abschreibung	_____ Euro

Erträge/Einzahlungen

Ergebniswirksam: <input checked="" type="checkbox"/>		Investiv: <input type="checkbox"/>	
Einmaliger Ertrag	_____ Euro	Einmalige Einzahlungen	_____ Euro
Jährliche Erträge	34.800 Euro	Jährliche Einzahlungen	_____ Euro
Gesamtbetrag	_____ Euro	Gesamtbetrag	_____ Euro
Ertrag 1. Jahr	14.500 Euro	Einzahlung 1. Jahr	_____ Euro
Ertrag 2. Jahr	34.800 Euro	Einzahlung 2. Jahr	_____ Euro
Ertrag 3. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 3. Jahr	_____ Euro
Ertrag 4. Jahr	_____ Euro	Einzahlung 4. Jahr	_____ Euro
		Jährliche Auflösung	_____ Euro

Mittelbereitstellung im Haushalt:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: _____ Investitions-Nr. _____

Kostenstelle: _____

Sachkonto: _____

Zur Verfügung stehende Mittel: _____ Euro

ggf. noch bereit zu stellen: 9.700 Euro

Deckungsvorschlag:

Ergebnishaushalt: **Investitionshaushalt:**

Produkt: 545009 Investitions-Nr. _____

Kostenstelle: 3213024

Sachkonto: 40*Personalaufwendungen

Medien: PowerPoint pdf-Datei CD/DVD Stick

Sofern Präsentationen erforderlich werden, lassen Sie diese bitte mindestens fünf Tage vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle Kreistag zukommen.

Elektronisch mitgezeichnet von:

Landrat Dezernat 1 Dezernat 2

Dezernat 3 Dezernat 4 Hauptamt

1. Ausgangslage:

Gemäß § 51 Abs.2 Ziffer 1 Straßengesetz Baden-Württemberg sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden für die betriebstechnische Überwachung der Straßentunnel im Zuge von Bundesstraßen zuständig. Die betriebstechnische Tunnelüberwachung hat durch den Straßenbetriebsdienst bei der örtlich zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

Laut Gutachten zur Organisationsuntersuchung des Straßenbetriebsdienstes vom Mai 2012 und dem daraus folgenden Beschluss des Kreistages zur Organisationsuntersuchung des Straßenbauamtes vom 15. Mai 2012 (Vorlage Nr. 251/2012), stehen der Straßenmeisterei Tettngang für die Durchführung des Betriebs- und Unterhaltungsdienstes 19 Vollzeitstellen zur Verfügung. Da zu diesem Zeitpunkt die Tunnelüberwachung nicht Bestandteil der Aufgaben der Straßenmeisterei Tettngang war, konnte die Beanspruchung für die Tunnelrufbereitschaftszeiten im Organisationsgutachten nicht berücksichtigt werden.

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit des Straßenbetriebsdienstes außerhalb der Dienstzeiten über eine Rufbereitschaft für die betriebstechnische Überwachung, hat der Ausschuss für Umwelt und Technik in seiner Sitzung am 13. Juli 2015 die Verwaltung beauftragt einen zusätzlichen Straßenwärter einzustellen.

2. Sachverhalt:

Tunnel in der betrieblichen Zuständigkeit des Bodenseekreises

Im Bodenseekreis befinden sich derzeit im Zuge der mit etwa 30.000 Kfz/24 h stark belasteten einbahnigen Bundesstraße B 31 zwei Straßentunnel:

- B 31 Ortsumgehung Eriskirch, Mauernriedtunnel, Gesamtlänge 245 m (eine Tunnelröhre)
- B 31 Ortsumgehung Friedrichshafen, Riedleparktunnel, Gesamtlänge 429 m (eine Tunnelröhre)

Nach Fertigstellung der zweibahnigen Westumfahrung im Zuge der B 31 Ortsumgehung Friedrichshafen werden zwei weitere jeweils 700 m lange Tunnelröhren hinzukommen:

- B 31 Ortsumgehung Friedrichshafen, Tunnel Waggershausen, Gesamtlänge 700 m (zwei Tunnelröhren), Inbetriebnahme und Übergabe Ende 2020

Die Zuständigkeit für den Betrieb der Straßentunnel liegt beim Landratsamt Bodenseekreis.

Technische Anforderungen und erforderliche Qualifikation

Bei Straßentunneln über 400 m Länge muss sichergestellt werden, dass die Notrufe und die Videoüberwachung an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden (24 h-Überwachung). Durch diese Bereitschaftsdienste wird gewährleistet, dass bei Störungen an Tunneln die notwendigen Sofortmaßnahmen durchgeführt werden können. Für die Störungsbeseitigung an der technischen Ausstattung werden in der Regel entsprechende Wartungsverträge abgeschlossen.

Zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ist es dennoch unverzichtbar, dass dem Tunnelbetreiber einschlägig qualifiziertes und ortskundiges Personal stets zur Verfügung

steht. Im Merkblatt für die Kontrolle, Wartung und Pflege von Straßentunneln (M KWPT) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) wird daher bei größeren Tunnelbauwerken (ab 400 m Länge) u.a. die Beschäftigung eines betriebsdiensteigenen Elektrikers/Technikers empfohlen.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der Tunneltechnik werden die Anforderungen an den Betrieb zunehmend höher. Diese setzt sich grob wie folgt zusammen:

- USV-Anlage (unterbrechungsfreie Stromversorgung)
- Starkstromanlage
- Brandmeldeanlage
- Beleuchtung (Lichtwerterfassung, Adaptionsbeleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung/Fluchtwegkennzeichnung)
- Messwerterfassung (Sichttrübung und CO-Konzentration)
- Wechselverkehrszeichen, automatische Schrankenanlagen, Signalgeber, Detektorschleifen
- Notrufeinrichtungen
- Videoüberwachung
- Funkanlage
- Lautsprecheranlage
- Raumbelüftungsanlage
- Einbruchmeldeanlage
- Blitzschutzanlage

Auch die Zusammenschaltung des Riedleparktunnels mit dem derzeit in Bau befindlichen Wagershausertunnel erhöht die Komplexität. Gleichzeitig führen Ausfälle der Tunneltechnik und die damit einhergehenden Tunnelsperrungen zu immer größeren nachteiligen Auswirkungen, die es zu minimieren gilt.

Mit dem vorhandenen Personal kann eine kompetente Betreuung des hinzukommenden Wagershausertunnels nicht mehr gewährleistet werden, da aktuell keine Arbeitskraft mit dem notwendigen Elektro-Fachwissen vorhanden ist. Bisher mussten alle erforderlichen Prüfungen von elektrotechnischen Anlagen über Wartungsverträge extern vergeben werden, was zu Effizienzverlusten führte. Dies könnte durch die Einstellung eines Tunneltechnikers künftig entfallen.

Vorschlag der Verwaltung

Zur Sicherstellung des Tunnelbetriebs beantragt die Verwaltung eine Stelle mit einer Qualifikation eines Elektromeisters/Technikers oder Elektriker/Elektroniker mit einschlägiger Berufserfahrung (m/w/d).

Dieser Technikerstelle sollen folgende Aufgaben übertragen werden:

- Betreuung Tunneltechnik und Störfallmanagement der Straßentunnel im Bodenseekreis
- Wartung und Reparatur von allen Lichtsignalanlagen, Wechselverkehrszeichen und Schrankenanlagen
- Betreuung, Wartung und Störfallmanagement von Pumpwerken
- Prüfung und ggf. Reparatur von elektrotechnischen Anlagen/Geräten in den drei Straßenmeistereien und einem Stützpunkt
- Elektrotechnische Betreuung der Rastanlage Wölfele bei Meersburg, B 31
- Rufbereitschaftsdienst Tunnel

Die bevorstehende Einrichtung der Tunneltechnik im Wagershauser Tunnel und die Kopp-
lung mit dem Riedleparktunnel sollte bereits in 2019 kompetent begleitet werden können, um
eine reibungslose Übernahme bzw. Inbetriebnahme gewährleisten zu können.

Daher sollte die Verwaltung ermächtigt werden, im Vorgriff auf den Stellenplan 2020 diese
Stelle zu schaffen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Stellenbeschreibung befindet sich derzeit im Verfahren zur Stellenbewertung. Es wird
von einer möglichen Bewertung bis zu max. EG 9b ausgegangen. Die jährlichen Personal-
aufwendungen einschließlich Arbeitgeberanteile belaufen sich auf max. 58.000 Euro.

Je nach Bewerbungssituation wird frühestens zum 01.08.2019 eine Besetzung möglich sein.

Die Personalstelle wird jährlich anteilig für die tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten an den
Bundesstraßen für Tunnel und Lichtsignalanlagen (Fixkosten) vom Straßenbaulastträger
Bund im Rahmen seiner Mittelzuweisungen von voraussichtlich ca. 60 % mitfinanziert.

Bei Personalaufwendungen i.H.v. 24.200 Euro und Zuweisungen i.H.v. 14.500 Euro, bleibt
anteilig für 2019 eine Mehrbelastung von 9.700 Euro, welche über das Personalbudget ge-
tragen werden muss.

Im Haushaltsplan 2020 wird die neue Stelle im Stellenplan eingetragen und mit den notwen-
digen Haushaltsmitteln versehen.